Merkblatt „Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten und zwischengeschalteten Gesellschaften/Organisationen“

Stand: Juli 2026

Kreditinstitute sind nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten ihrer Kunden einzuholen.

Hierzu sind durch den Kunden entsprechende Angaben zu der **Eigentümer- und Kontrollstruktur,** den wirtschaftlich Berechtigten sowie den **zwischengeschalteten Gesellschaften/ Organisationen** zu machen. Etwaige Änderungen sind der Deutschen Bank unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Kapitalanteile und Stimmrechte können voneinander abweichen; beide Angaben sind grundsätzlich getrennt zu erfassen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu den wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GwG zählen alle natürlichen Personen, die

- Unmittelbar/ mittelbarmit mehr als 25% am Kunden beteiligt sind (Kapitalanteile) oder
- Unmittelbar/mittelbar mehr als 25% der Stimmrechte des Kunden kontrollieren oder
- Kontrolle auf vergleichbare Art und Weise ausüben

Mittelbar beteiligt ist, wer auf nachgelagerter Beteiligungsebene an der übergeordneten Gesellschaft oder Organisation mit mehr als 50% an (Kapitalanteile) beteiligt ist oder mehr als 50% der Stimmrechte kontrolliert und hierdurch mittelbar (indirekt) am Kunden mehr als 25% der Kapital- und Stimmrechtsanteile am Kunden hält.

Diese Bedingungen gelten auch für die Identifizierung und Erfassung zwischengeschalteter Gesellschaften bzw. Organisationen (IBOs). Diese sind stets zu erheben und einzuholen, unabhängig davon, ob wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden können oder die Mitglieder der obersten Führungsebene erfasst werden.

Handelt es sich bei einem unmittelbaren Gesellschafter oder Beteiligten nicht um eine natürliche Person, sondern um eine zwischengeschaltete Gesellschaft oder Organisation, ist die Eigentümer- und Kontrollstruktur so darzustellen, dass die natürliche Person identifiziert werden kann, die letztlich die Kontrolle ausübt.

Maßgeblich ist dabei, ob eine natürliche Person auf der nachgelagerten Beteiligungsebene unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Kapitalanteile an der zwischengeschalteten Gesellschaft bzw. Organisation hält oder mehr als 50 % der Stimmrechte kontrolliert.

Kann keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden, sind die vertretungsberechtigten Personen der obersten Führungsebene im Formular zur Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten anzugeben.

Zu den vertretungsberechtigten Personen der obersten Führungsebene gehören je nach Gesellschaftsform Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter, geschäftsführende Partner oder Vorstände laut Register, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Genossenschaftsvertrag oder vergleichbaren Dokumenten.

Prokuristen sind im Formular zur Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten nicht anzugeben.

Die Identifizierung und Erfassung zwischengeschalteter Gesellschaften bzw. Organisationen hat unabhängig davon zu erfolgen, ob wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden können. Ein genereller Verzicht auf diese Anforderung ist nicht zulässig.

Angaben zu zwischengeschalteten Gesellschaften/Organisationen sind stets erforderlich, wenn diese:

- unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile des Kunden halten

oder

- unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Stimmrechte des Kunden kontrollieren

oder

- auf einer vorgelagerten Beteiligungsebene mehr als 50 % der Kapitalanteile an einer Gesellschaft oder Organisation halten oder
- auf einer vorgelagerten Beteiligungsebene mehr als 50 % der Stimmrechte einer Gesellschaft oder Organisation kontrollieren.

Kapitalanteile und Stimmrechte können voneinander abweichen; beide Angaben sind grundsätzlich getrennt zu erfassen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Tritt ein wirtschaftlich Berechtigter oder eine zwischengeschaltete Gesellschaft bzw. Organisation in einer oder mehreren parallelen Beteiligungsketten auf, sind sämtliche unmittelbar und mittelbar zurechenbaren Kapitalanteile und/oder Stimmrechte am Kunden zusammenzurechnen. Dabei sind auch Beteiligungen unterhalb der Schwelle von 25 % zu berücksichtigen.

Überschreiten die zusammengerechneten Kapitalanteile und/oder Stimmrechte die maßgebliche Beteiligungsschwelle, ist die betreffende natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter zu erfassen und/oder die betreffende juristische Person als zwischengeschaltete Gesellschaft bzw. Organisation zu identifizieren und zu dokumentieren.

Angaben zu zwischengeschalteten Gesellschaften bzw. Organisationen sind auch dann bereitzustellen, wenn kein wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden kann und daher die vertretungsberechtigten Personen der obersten Führungsebene zu erfassen sind.

Sonderfälle:

a) Handelt es sich bei dem **Kontoinhaber/Treugeber/Sicherungsgeber** um eine **Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) auf den Namen der WEG,** sind wirtschaftlich Berechtigte nur bei beherrschendem bzw. kontrollierendem Einfluss zu erheben und zu verifizieren (nach Kapital- oder Stimmrechtsanteilen bzw. mit Kontrolle auf vergleichbare Art und Weise); in allen anderen Fällen ist kein wirtschaftlich Berechtigter zu erheben.
 - Ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn ein Wohnungseigentümer mehr als 50% der Eigentums- oder Stimmrechtsanteile des Sondereigentums auf sich vereint.
 - Ein kontrollierender Einfluss liegt z.B. vor, wenn Personen als gesetzl. Vertreter fungieren oder eine Stimmrechtsvertretung mittels Generalvollmacht wahrnehmen, durch die sie > 50% der Stimmrechts-/ Eigentumsanteile auf sich vereinen. Dies trifft grundsätzlich nicht auf den eingesetzten Verwalter zu. Die einmalige Vertretungsregelung bei einer Eigentümerversammlung ist hierbei nicht relevant, auch wenn sie jährlich wiederkehrend erteilt wird.

b) Bei **Erbengemeinschaften** können Erben
 - Anteile an einer juristischen Person des Privatrechts halten und/oder
 - Anteile an einer eingetragenen Personengesellschaft halten, die zur Erbmasse gehört und/oder
 - rücken in die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsgestaltung nach § 21 Abs. 1 und 2 GwG ein.

 Solange eine Erbengemeinschaft besteht, ist jeder Erbe als wirtschaftlicher Berechtigter aufgrund der Kapitalanteile/Stimmrechte der Gemeinschaft anzugeben. Dabei wird jeder Erbe mit dem gesamten Erbanteil der Gemeinschaft erfasst.

 Dies führt bei ungeteilten Erbengemeinschaften dazu, dass die Summe der Kapitalanteile und/oder Stimmrechte über 100% liegen kann.

Wir bitten Sie alle entsprechenden Nachweise dem Formular zur Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten (Erfassungsbogen B) beizufügen.

Die Bank ist berechtigt, weitere Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten und zwischengeschalteten Gesellschaften/ Organisationen anzufordern. Oft lassen sich Rückfragen durch Beifügen der Ausweiskopien der wirtschaftlich Berechtigten vermeiden.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei Ihrem Ansprechpartner.

Personenbezogene Daten in Bezug auf den/die Konteninhaber sowie deren Verfügungsberechtigte, wirtschaftlich Berechtigte und zwischengeschaltete Gesellschaften/Organisationen, über Kapitalund/oder Stimmrechtsanteile sowie Kontrollmöglichkeiten sind von der Bank nach den oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen zu erheben.

Die hier erhobenen personenbezogenen Daten (z.B. die Steuerkennziffern) werden dabei auch für bereits bestehende und künftige Geschäftsbeziehungen genutzt, soweit gesetzliche Vorgaben eine entsprechende Datenverarbeitung auch für diese Zwecke erforderlich machen. Eine anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen. Bei unzureichender Dokumentation erfolgt ggf. eine diesbezügliche Information an das deutsche Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).